

Gesetz über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Igis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Gemeinde ist für die Abfallentsorgung im Gemeindegebiet zuständig. **Aufgabe**

Die Gemeinde fördert das umweltgerechte Verhalten durch geeignete Informationen mit dem Ziel:

- Abfälle zu vermeiden
- die Abfallmenge zu vermindern
- die Abfälle an der Quelle zu trennen
- wiederverwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen
- organische Abfälle zu kompostieren
- die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

¹⁾Die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) sorgt im Auftrage der Gemeinde für eine zeitgerechte Sammlung der Abfälle und für den Unterhalt der Sammelstellen. Ihr obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

²⁾Die IBIL ist Auskunftsstelle für Abfallentsorgung.

Art. 2

Im gesamten Gemeindegebiet ist für Haushalte, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetriebe die Benutzung des von der Gemeinde organisierten Abfuhrdienstes obligatorisch. Industrielle und gewerbliche Abfälle sind in der Regel durch Betriebe auf eigene Kosten umweltgerecht zu entsorgen. **Organisation Entsorgung**

¹⁾ revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

²⁾ revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

700.100

2

Gesetz über die Abfallentsorgung

Jedes Ablagern von Kehricht und Abfällen im freien Gelände, Wald, Flur und Kiesgruben, in Kanälen und Bachläufen ist verboten.

Für Bauschutt gelten besondere Bestimmungen.

Die Zuleitung von Abfällen, wie zerkleinerter Hauskehricht, Windeln, Textilien, Speiseresten usw. in die Kanalisation ist untersagt. Das Abgessen von Ölen, Fetten, chemischen Flüssigkeiten, Giften usw. in die Kanalisation ist verboten.

Abfälle dürfen weder vergraben noch verbrannt werden.

Art. 3

Trennung

Die anfallenden Arbeiten sind an der Quelle zu trennen. Es sind insbesondere folgende Abfälle zu trennen und der Entsorgung zuzuführen:

- Aluminium
- Batterien
- Entladungslampen (Leuchtröhren)
- Glas
- Hauskehricht
- Inerter Bauschutt
- Kadaver und Schlachtabfälle
- Kunststoffe
- Metalle/Büchsen
- Organische Abfälle
- Papier/Karton
- Textilien
- Sonderabfälle (Öle, Farben, Lösungsmittel, Gifte, Chemikalien, Medikamente, Pneus, Kühlschränke, Fernsehapparate, Computer usw.)

Die Separatsammlungen und die organisierten Abfahren können ergänzt oder angepasst werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 4

Unter Hauskehricht versteht man die in Haushalt, Kleingewerbe und **Hauskehricht** Büros anfallenden Abfälle, für die keine Sondersammlungen bestehen und die nicht kompostierbar sind.

Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen und wird eingesammelt (Abholprinzip).

Bei Quartierüberbauungen, Gewerbe, Gastwirtschaftsbetrieben usw., wo regelmässig eine grössere Anzahl von Säcken anfällt, sind die Säcke in Containern bereitzustellen.

Art. 5

Die Gemeinde fördert und unterstützt die Wiederverwertung von Abfallmaterialien. **Recycling**

Art. 6

Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

Kompostierung

Nach Möglichkeit und in zumutbarem Rahmen sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- oder Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

Die Gemeinde hilft beratend beim Aufbau von dezentralen Kompostierungen mit.

Art. 7

Die Gemeinde organisiert für die Entsorgung von getrennt gesammelten Materialien Spezialabfahren. Sie unterhält selbst oder in Zusammenarbeit mit Entsorgungsfirmen spezielle Sammelstellen. **Getrennt gesammelte Materialien**

Industrie-, Handels- und Gewerbebetriebe können verpflichtet werden, ihre Abfallmaterialien direkt dem Entsorger zuzuführen.

Art. 8

Verbot Vermischung

Getrennt gesammelte Materialien und Stoffe sind nur wiederverwertbar, wenn sie nicht mit Fremdstoffen verschmutzt sind.

Das Vermischen von bereits getrennten Abfällen ist untersagt.

III. FINANZIERUNG

Art. 9

Kehrichtgebühr

Für die Kosten der Abfallentsorgung hat der Verursacher aufzukommen.

Der gesamte Aufwand für die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichts und der getrennt gesammelten Materialien wird über eine Kehrichtgebühr finanziert.

Die Verrechnung der Gebühren erfolgt gemäss Gebührenreglement.

Der Gemeindevorstand legt das Gebührenreglement fest.

IV. AUFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Ausführungsbestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt Ausführungsbestimmungen. Diese enthalten insbesondere Vorschriften über die Organisation, Bereitstellung und Sonderabfälle.

V. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 11

Bussen

Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gegen Beschlüsse, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, können durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 20'000.-- bestraft werden. Für Bussen bis Fr. 100.-- ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Zusätzlich

zur Busse werden dem Verursacher die Kosten für die rechtmässige Beseitigung seiner Abfälle in Rechnung gestellt.

Art. 12

Verfügungen der Verwaltung können innert 20 Tagen seit Mitteilung **Rechtsmittel** beim Gemeindevorstand mit Beschwerde angefochten werden.

Beschlüsse des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Graubünden mit Rekurs angefochten werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft. **Inkrafttreten**

Angenommen durch Urnengemeindebeschluss vom 17. Mai 1992.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: G. Lori